

Bericht des Regierungsrats zur Familienpolitik

vom 21. Juni 2005

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht zum „Leitbild und Grundlagenbericht zur Familienpolitik“ sowie zum „Bericht zum Tessinermodell“ mit den nachstehenden Erläuterungen:

1. Grundlagenarbeit der Kommission Familienleitbild

1.1 Ausgangslage

Im Kanton Obwalden wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Vorstösse zur Familienpolitik vorgetragen.

- Am 3. Juli 2000 wurde ein Volksbegehren zur „Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (Familieninitiative)“ eingereicht, welches die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Ausrichtung solcher Ergänzungsleistungen verlangte. Im Rahmen der Vorberatung der Familieninitiative beschloss die zuständige vorberatende Kommission, eine vertiefte Prüfung von Bedarfsleistungen für Familien nach dem „Tessiner Modell“ zu verlangen und reichte ein entsprechendes Postulat ein. Das Postulat wurde vom Kantonsrat am 15. März 2001 erheblich erklärt. Die Initiative wurde zurückgezogen.
- Am 21. September 2000 reichte Kantonsrätin Dr. Susanne Gasser-Scheuermeier ein Postulat zur Situation der Familien in Obwalden ein, welches verschiedene konkrete Fragen auflistet. Das Postulat wurde vom Kantonsrat am 27. Oktober 2000 erheblich erklärt.
- Im Sommer 2000 führte die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann in allen Haushaltungen im Kanton eine Bedarfsabklärung bezüglich familienergänzende Kinderbetreuung durch. Die Ergebnisse der Abklärung mit den sich daraus ergebenden Kernforderungen wurden in einem Bericht vom Januar 2001 dargestellt und dem Regierungsrat vorgelegt. Dieser beauftragte mit Beschluss vom 3. April 2001 (Nr. 501) das Gesundheits- und Sozialdepartement (heute Sicherheits- und Gesundheitsdepartement) sowie das Bildungs- und Kulturdepartement mit der Überprüfung der vorgeschlagenen Massnahmen.
- Am 7. Dezember 2004 reichte Kantonsrätin Heidi Wernli Gasser das Postulat „Taten statt Worte“ ein. Es wurde gefordert, in der Familienpolitik endlich vorwärts zu machen und das Familienleitbild noch im Jahr 2005 mit Bericht und Antrag dem Kantonsrat zu unterbreiten. Das Postulat wurde vom Kantonsrat am 1. Februar 2005 erheblich erklärt.

Diese Vorstösse machen deutlich, dass der Familienpolitik ein hoher politischer Stellenwert zukommt. Der Regierungsrat nahm das Thema mit Beschluss vom 24. September 2001 (Nr. 143) in umfassender Weise auf und beauftragte das Gesundheits- und Sozialdepartement (heute Sicherheits- und Gesundheitsdepartement), ein Familienleitbild zu verfassen und zwar in Zusammenarbeit mit der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden. Das Leitbild soll die aktuelle Situation von Familien in den beiden Kantonen darstellen, allgemeine Handlungsleitlinien zu Familienfragen festlegen und

konzeptionelle Empfehlungen zur Unterstützung und Förderung von Familien abgeben. Weiter soll das Familienleitbild Antworten zu den noch offenen Fragen des Postulats von Dr. Susanne Gasser-Scheuermeier geben, und es soll eine umfassende Prüfung der familienergänzenden Kinderbetreuung vornehmen.

Um das von der vorberatenden Kommission „Familieninitiative“ beschlossene Postulat erfüllen und eine Prüfung von Bedarfsleistungen nach dem „Tessiner Modell“ vornehmen zu können, erteilte der Regierungsrat mit Beschluss vom 24. September 2001 (Nr. 143) zudem den Auftrag, einen Bericht zum „Tessiner Modell“ für den Kanton Obwalden zu erstellen. Er führte dazu aus, dass über das gesamte bestehende Hilfsangebot zu Gunsten von Familien im Kanton Obwalden ein Inventar zu erstellen und die Wirkung der bestehenden Hilfen zu beurteilen sei. Es sei in einem Gesamtkonzept unter Angabe der Kostenfolgen darzustellen, wie allfällige Massnahmen zur künftigen Familienpolitik umgesetzt werden können.

1.2 Leitbild und Grundlagenbericht der Kommission zur Familienpolitik

Leitbild und Grundlagenbericht zur Familienpolitik der Kantone Obwalden und Nidwalden wurden von der Kommission Familienleitbild verfasst und konnten im Oktober 2003 abgeschlossen werden. Bei der Erarbeitung des Berichts und des Leitbildes wurde in einem ersten Schritt ein Inventar über die bestehenden Hilfsangebote für Familien aufgenommen. Danach wurden Handlungsleitlinien zu einem Familienleitbild formuliert und gestützt darauf Vorschläge bzw. Massnahmen für eine künftige Familienpolitik ausgearbeitet.

1.2.1 Inventar

Es wurden sämtliche Institutionen und Versorgungsbereiche, die Hilfe für Familien anbieten, nach den unterschiedlichen Leistungsarten in einem Inventar erfasst. Schematisch lässt sich das Inventar in folgende Bereiche zusammenfassen:

	Finanzielle Leistungen	Beratungsleistungen	Andere Leistungen
Bund	Sozialversicherungen		Gesundheitsförderung
Kanton	Steuererleichterungen Kinder- und Ausbildungszulagen Ausbildungsbeiträge Alimentenbevorschussung Prämienverbilligung Sozialhilfe Fonds und Stiftungen, private Organisationen Finanzbeiträge an Organisationen und Institutionen	Mütter-/Väterberatung Heilpädagogische Früh- erziehung Eltern- und Jugendbera- tung Suchtberatung Ehe- und Lebensbera- tung Sozialberatung Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst und Psychomo- torische Therapiestelle Berufs- und Weiterbil- dungsberatung	Sonderschulung Familienexterne Kin- derbetreuung Stationäre Betreuungs- angebote Gesundheitsförderung Offene Jugendarbeit

Für die detaillierte Darstellung wird auf das aktualisierte Inventar Stand Mai 2005 verwiesen.

Die Beurteilung dieses Inventars ergibt, dass die auf verschiedenste Bereiche verteilte Versorgung äusserst unübersichtlich ist. Der Zugang der Familien zu Hilfe und Beratung gestaltet sich dadurch schwierig. Die Abstimmung und Koordination der verschiedenen Leistungen sind wenig entwickelt. Es zeigt sich, dass insbesondere im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung einige Angebote zur Verfügung stehen, teils jedoch mit sehr eingeschränkten Öffnungszeiten, eine einheitliche Regelung der Finanzierung aber nicht vorhanden ist. Die materielle Hilfe für einkommensschwache Familien ist fokussiert auf die Leistungen der Sozialhilfe.

Gemeinsame Grundsätze und Ziele einer Familienpolitik sind kaum vorhanden oder erkennbar. Eine führende Institution bei der Umsetzung von Angeboten zu Gunsten von Familien ist nicht erkennbar. Die Wirkung der gesamten angebotenen Hilfe ist schwierig zu überprüfen.

1.2.2 Familienleitbild

Im Familienleitbild werden Leitsätze zur Familienpolitik der Kantone Obwalden und Nidwalden formuliert, wobei die Familie wie folgt definiert wird: Als Familie wird jede Gemeinschaft definiert, die aus einem Kind und mindestens einem der beiden leiblichen Eltern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern besteht. Sie umfasst Zwei- und Einelternfamilien sowie Pflegefamilien und zusammengesetzte Familien (sogenannte Fortsetzungsfamilien). Das Leitbild legt allgemeine Handlungsleitlinien fest zu den Bereichen Lebensraum, Finanzen, Kinderbetreuung/Erziehung und Beratung, Schule und Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit sowie Gesellschaftliche Integration und Kultur. Gestützt auf dieses Familienleitbild soll in den Kantonen Obwalden und Nidwalden eine universelle Familienpolitik entwickelt werden.

1.2.3 Massnahmen

Aus der Analyse des Inventars zum gesamten bestehenden Hilfsangebot für Familien folgt die Forderung nach einer sinnvollen Gesamtkonzeption der künftigen Familienpolitik des Kantons Obwalden. Die bestehenden Angebote und Institutionen, die im Familienbereich tätig sind, sollen zur Verbesserung ihrer Wirkung gebündelt und koordiniert werden. Folgende Massnahmen wurden zur konkreten Umsetzung vorgeschlagen:

a. Leitbild

Das Leitbild wird vom Regierungsrat Obwalden in die Regierungsarbeit aufgenommen und dient als Leitlinie und Orientierung in der Familienpolitik.

b. Familiengesetz

Es ist ein Familiengesetz zu schaffen, welches die zentralen Anliegen der Familienpolitik zum Gegenstand hat. Es regelt die wichtigsten Bereiche der Familienpolitik – Soziale Sicherheit – Kultur, Arbeit und Familie – Beratung – im Sinne eines Gesamtkonzeptes. Dazu gehören auch die entsprechenden Koordinations- und Führungsaufgaben.

c. Koordinationsgesetz

Es ist ein Koordinationsgesetz zu schaffen. Mit diesem Gesetz soll sichergestellt werden, dass koordinierte und gebündelte Massnahmen zur Erhaltung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Familien ergriffen werden können, um damit Armut soweit möglich zu verhindern. Der sozialen Sicherheit dienen Prämienverbilligungen, Ausbildungsbeiträge und Sozialhilfe. Im Koordinationsgesetz wird ein einheitliches Verfahren zur Ausrichtung dieser Leistungen sowie die Einrichtung einer Auskunfts- und Abklärungsstelle geregelt.

d. Kleinkinderbetreuungszulage

Neu eingeführt werden Kleinkinderbetreuungszulagen. Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten.

e. *Amt für Familie und Soziales*

Im Kanton Obwalden wird der Arbeitsbereich des kantonalen Sozialamts mit den Aufgaben des Familiengesetzes erweitert und der Name des Amts soll auf „Amt für Familie und Soziales“ abgeändert werden.

f. *Besuch Kindergarten*

Als Massnahme im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit wird insbesondere die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung vorgeschlagen. Es soll im Kanton Obwalden der Besuch von Kindergärten ab dem vollendeten vierten Lebensjahr möglich sein. Der Kanton hat für die notwendigen Einrichtungen zu sorgen.

g. *Aufsicht einer Kommission*

Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen ist begrenzt auf sieben Jahre zur Begleitung und Aufsicht eine Kommission zu bilden.

1.3 Bericht zum „Tessinermodell“

Der Bericht zum „Tessinermodell“ für den Kanton Obwalden konnte durch die beauftragte Arbeitsgruppe im Oktober 2003 abgeschlossen werden.

Der Bericht stellt die Entwicklung der Familienpolitik im Kanton Tessin dar und erläutert die im Tessin eingeführte Kleinkinderzulage und Ergänzungszulage. Es wird festgestellt, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Familienzulagen im Tessin viele Familien mit Kindern von der Sozialhilfestructur abgelöst werden konnten. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Familienzulagen nur eines der Instrumente einer aktiven Familienpolitik ist. Damit die Familienpolitik ihre Ziele erreichen kann, müssen weitergehende Bestrebungen in den sozialen (Kinderkrippen), wirtschaftlichen (Flexibilisierung des Arbeitsmarkts, angemessene Eingliederungsmassnahmen, berufliche Weiterbildung) und erzieherischen (Angebot von ausserschulischen Aktivitäten) Bereichen verwirklicht werden.

Für den Kanton Obwalden schlägt die Kommission die Einführung einer Kleinkinderbetreuungszulage vor. Familien mit einem oder mehreren Kindern, von denen eines unter vier Jahre alt ist, sollen in Form von Kleinkinderbetreuungszulagen finanziell unterstützt werden. Die Unterstützung richtet sich nach den Rahmenbedingungen der Ergänzungsleistungen (sozialversicherungsrechtliches Existenzminimum). Sie umfassen die gesamte Familie. Sozialhilfe fällt damit in den meisten Fällen weg. Die Finanzierung ist durch Einsparungen im Sozialhilfebereich und durch eine Umverteilung von Kinderzulagen, d.h. Verzicht auf eine allgemeine Erhöhung von Kinderzulagen und der Zuwendung dieser Gelder an die Kleinkinderbetreuungszulagen möglich. Andernfalls müsste die Finanzierung durch den Kanton sichergestellt werden. Der Aufwand für die Ausrichtung der Kleinkinderbetreuungszulagen im Kanton Obwalden wird auf mindestens Fr. 441 000.– bis höchstens Fr. 662 000.– geschätzt. Diesen Ausgaben stehen Einsparungen in der Sozialhilfe entgegen, die für Eltern mit Kindern bis zu vier Jahren ausgerichtet werden und zwar im geschätzten Betrag von rund Fr. 200 000.–. Eine vertiefte Finanzanalyse soll in die Wege geleitet werden, wenn der Kantonsrat die Einführung dieser Zulage beschliessen sollte.

Mit der detaillierten Ausarbeitung der konkreten Ausgestaltung (Möglichkeiten von Erwerbsanreiz, Vermögensverzehr, Freibeträge, Höchstansätze, Höhe der Pauschalen, Koordination mit der Prämienverbilligung usw.) würde nach dem Entscheid des Kantonsrats über die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage weitergefahren.

Als wünschenswert wird zudem die Einführung einer ergänzenden Familienzulage beurteilt. In Form von ergänzenden Familienzulagen sollen Familien unterstützt werden mit einem oder mehreren Kindern, wovon das Jüngste älter als vier Jahre alt ist. Die Unterstützung wird, im Gegensatz zur Kleinkinderbetreuungszulage, welche die ganze Familie erfasst, für die Existenzsicherung des Kindes oder der Kinder gemäss Ergänzungsleistungen ausgerichtet. Die Unterstützung endet, sobald das Kind oder das jüngste Kind das fünfzehnte Altersjahr erreicht hat. Der Aufwand für die Ausrichtung der ergänzenden Familienzulagen im Kanton Obwalden wird auf mindestens Fr. 1 710 000.– bis höchstens Fr. 2 691 000.– geschätzt. Diesen Ausgaben stehen Einsparungen in der Sozialhilfe, die

für Kinder von 5 bis 15 Jahren ausgerichtet werden, entgegen und zwar im geschätzten Betrag von rund Fr. 370 000.–.

Die Einführung der Kleinkinderbetreuungszulagen ist gemäss dem Bericht und den Empfehlungen der Kommission prioritär zu behandeln.

2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Frühjahr 2004 wurden das Familienleitbild und der Grundlagenbericht in eine breite Vernehmlassung geschickt. Von den eingeladenen 34 Vernehmlassungsteilnehmenden sind 27 Antworten eingegangen, wobei alle Gemeinden, Parteien, die wichtigsten Verbände mit familienpolitischen Ausrichtungen sowie die angefragten Wirtschaftsverbände unter den Antwortenden vertreten sind.

Das formulierte Familienleitbild ist auf grundsätzliche Zustimmung gestossen, wobei die meisten der Antwortenden je nach ihrer konkreten Betroffenheit und ihren Interessen unterschiedliche Anpassungen und Änderungen in der Formulierung des Leitbildes vorschlagen.

Die Gemeinden Kerns, Sachseln, Giswil und Engelberg unterstützen die Ausrichtung vollumfänglich, die Gemeinde Sarnen beurteilt die teilweise absoluten Formulierungen kritisch, die Gemeinden Alpnach und Lungern schlagen verschiedene Abschwächungen der Forderungen vor.

Ebenfalls auf gutes Echo ist die Aufnahme und Pflege eines Inventars bezüglich der Angebote für Familien im Kanton gestossen. Von allen Antwortenden finden insbesondere die Bestrebungen, die Massnahmen und Angebote für Familien zu koordinieren und nach einer gemeinsamen Strategie anzubieten, breite Zustimmung. Kritisch beurteilt wird teilweise die Möglichkeit der konkreten Einflussnahme der staatlichen Organe auf eine aktive Gestaltung einzelner Themenbereiche des Leitbildes (Lebensraum, Erwerbstätigkeit). Angemerkt wird auch, dass ein Leitbild nur so gut wie dessen konkrete Umsetzung sei, was angesichts der Situation der öffentlichen Finanzen eher Bedenken bezüglich einzelner vorgeschlagener Massnahmen aufwirft.

Bezüglich der Gewichtung einzelner Schwerpunkte gehen die Meinungen teilweise auseinander, es lässt sich jedoch eine Tendenz ableiten. Mit wenigen Ausnahmen wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (gesicherte Kinderbetreuung, finanzielle Eigenständigkeit der Familie, Blockzeiten, Frühkindergarten, flexible Arbeitszeitmodelle) als wichtigster Faktor einer erfolgreichen Familienpolitik genannt. Bis auf wenige Ausnahmen (alle Gemeinden stimmen ausdrücklich zu und erachten es als ein Muss) wird dem Bestreben, dass der Regierungsrat das vorliegende Familienleitbild in seine Legislaturplanung einbezieht und eine aktive und attraktive Familienpolitik betreibt, zugestimmt.

Zu einzelnen der vorgeschlagenen acht Massnahmen äussern sich die Antwortenden sehr unterschiedlich. Bei der Frage der Einführung eines Familiengesetzes überwiegen tendenziell die ablehnenden Äusserungen. Während sich die Mehrheit der Interessenverbände und der Parteien für ein Familiengesetz aussprechen, sind die Mehrheit der Gemeinden (Sarnen, Alpnach, Giswil, Lungern und teilweise Kerns), der kantonsinternen Vernehmlasser sowie die Wirtschaftsvertreter gegen die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes. Zwar wird das Bestreben, durch das Familiengesetz eine koordinierte und klare gesetzliche Grundlage zu schaffen, anerkannt, verlangt wird jedoch, zuerst die einzelnen vorgeschlagenen Massnahmen konkret umzusetzen und nach der Evaluationsphase neu zu entscheiden, ob das Bedürfnis nach einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage tatsächlich vorhanden sei. Insbesondere das langwierige Gesetzgebungsverfahren wird zum heutigen Zeitpunkt als unverhältnismässig angeschaut. Zudem wird angeregt, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Jugend- und Sozialhilfegesetz allenfalls den Erfordernissen anzupassen. Der Vorschlag eines Koordinations- und Verfahrensgesetzes stösst, soweit bei den Antwortenden überhaupt in Erwägung gezogen, auf klare Ablehnung, insbesondere könne kein praktischer Nutzen aus einem solchen Gesetz erkannt werden.

Anders sind die Rückmeldungen zur Einführung einer Kleinkinderbetreuungszulage. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden (18 Zustimmungen [u.a. Gemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil], vier teilweise Zustimmungen [u.a. Gemeinde Engelberg], zwei Ablehnungen, drei ohne Stellungnahme [u.a. Gemeinde Lungern]) befürworten die Einführung der im Grundlagenbericht vorgeschlagenen Kleinkinderbetreuungszulage und sehen diese zudem mehrheitlich als vordringlich gegenüber andern Massnahmen. Teilweise wird vorgeschlagen, die Entscheide der Bundespolitik (Neuordnung der Familienzulage, Initiative fairere Kinderzulagen) abzuwarten und erst dann die entsprechenden Anpassungen im Kanton Obwalden vorzunehmen. Eher kritisch und uneinheitlich wird die Frage der Finanzierung dieser Kleinkinderbetreuungszulage beantwortet. Die Mehrheit der Gemeinden (Sarnen, Kerns, Sachseln, Giswil, teilweise Alpnach) kann sich eine Umlagerung der FAK (Familienausgleichskasse) -Beiträge vorstellen, während die Mehrheit der Parteien klar dagegen spricht und darin eine Zweckentfremdung der Arbeitgeberbeiträge sieht. Wirtschaft und einzelne Interessenverbände können insoweit zustimmen, als tatsächlich keine realen Mehrkosten entstehen und die FAK-Beiträge und die Einsparungen in der Sozialhilfe die entstehenden Kosten tatsächlich decken. Vorgeschlagen wird auch, dass die staatliche Ausrichtung von Familienzulagen an öffentlich-rechtlich angestellte Personen (Art. 33 PV) ersatzlos gestrichen wird und die freiwerdenden Mittel (rund Fr. 350 000.–) für die Finanzierung dieser Kleinkinderbetreuungszulage verwendet werden. Betont wird in den Vernehmlassungsantworten zudem, dass eine isolierte Einführung der Kleinkinderbetreuungszulage wenig Sinn macht. Gleichzeitig müssten das familienergänzende Betreuungsangebot und die strukturellen Änderungen im Bildungsbereich (zweites Kindergartenjahr, Blockzeiten) umgesetzt werden, damit das Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreicht werden kann und die Möglichkeit besteht, sich als Elternteil wieder in die Berufswelt integrieren zu können.

Die Schaffung einer Informations- und Koordinationsstelle bezüglich Familienfragen wird im Grundsatz mehrheitlich begrüsst, lediglich vier Antwortende (u.a. Gemeinde Sarnen) lehnen sie ab. Unklar erscheint den meisten Antwortenden aber die konkrete Stellung und Aufgabe einer solchen Stelle, insbesondere im Verhältnis zu den Gemeinden. Kontrovers sind auch die Meinungen bezüglich der Adressaten; einige Antwortende befürworten das Angebot als Dienstleistung für die Professionellen in den Gemeinden, andere sehen auch eine Beratung der betroffenen Personen vor. Hier würde die Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden tangiert. Eine Namensänderung des kantonalen Sozialamts in ein Amt für Familien und Soziales wird, soweit beantwortet, begrüsst.

Zu einer Veränderung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden mit der Tendenz einer Regionalisierung, fallen die Antworten sehr unterschiedlich aus. Bezweifelt wird, ob anhand der Diskussion des Familienleitbildes eine Umverteilung der Aufgaben Kanton – Gemeinden diskutiert werden soll, da diese Diskussion in einem Gesamtzusammenhang aller Aufgaben der staatlichen Organe zu geschehen habe. Gewisse Bestrebungen, Dienstleistungen regionalisiert anzubieten, werden sehr kritisch beurteilt. Auf grössere Zustimmung stossen Leistungen, welche der Kanton für die Professionellen in den Gemeinden anbietet wie Koordination, Information, Beratung, analog wie z.B. in der Kinderschutzgruppe. Im Weiteren wird auch darauf hingewiesen, dass allfällige strukturelle Anpassungen erst dann vorgenommen werden sollten, wenn die Evaluation der angebotenen Leistungen erfolgt ist, der Nutzen bestätigt und eine permanente Einführung beschlossen wird.

Mit der Begrenzung der einzuführenden Massnahmen auf die Dauer von sieben Jahren und deren Evaluation sind alle Vernehmlassungsteilnehmenden einverstanden, soweit sie sich dazu geäußert haben. Betont wird, dass eine echte Evaluation unter Einbezug aller Partner in diesem Prozess (Gemeinden, Kanton, Interessenverbände, Betroffene) zu planen sei, dass gleichzeitig aber auch auf einen vernünftigen Aufwand geachtet wird. Teilweise wird bezweifelt, ob die Wirksamkeit schlüssig nachgewiesen werden kann. Ob dazu eine Kommission eingesetzt werden soll und wie sich diese zusammensetzt, sei aus dem Bericht nicht ableitbar und müsste noch grundsätzlich diskutiert werden.

Zu den weiteren vorgeschlagenen Massnahmen im Zusammenhang mit der längerfristigen Umsetzung der Familienpolitik äussern sich die Vernehmlassungsteilnehmenden nur einzeln. Hingewiesen wird darauf, dass die Wirtschaft stärker in das Thema der Familien-

politik eingebunden werden muss, und dass dazu im Bericht verwertbare Aussagen fehlen. Eine Abstimmung der Massnahmen im Kanton Obwalden auf die Entwicklungen auf Bundesebene (Familienzulagen, Vormundschaftswesen usw.) sei dringend erforderlich. Viele Antwortende äussern Bedenken, dass mit einer Maximalforderung nach Veränderung in der Familienpolitik die politische Realisierbarkeit der einzelnen Massnahmen gefährdet werde. Gefordert wird eine rasche, aber auf wenige Massnahmen beschränkte Umsetzung erster Schritte gemäss den genannten Prioritäten und eine anschliessende Weiterentwicklung in Zusammenarbeit Kanton – Gemeinde – Wirtschaft. Zu beachten sei bei der Ausgestaltung der Massnahmen das Bedarfsprinzip. Nur so könnten die vorhandenen knappen Ressourcen gezielt eingesetzt werden. Die Mehrheit der Antwortenden ist aber überzeugt, dass mit einer aktiven Familienpolitik der Kanton Obwalden an Image gewinnen kann.

3. Stellungnahme des Regierungsrats zu hängigen Vorstössen

3.1 Volksbegehren zur „Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (Familieninitiative)“

Der Regierungsrat hat in seiner Botschaft vom 30. Januar 2001 zum Volksbegehren zur „Familieninitiative“ folgendes, den kantonalen Gegebenheiten angepasstes Massnahmenpaket verabschiedet (siehe kursive Aussagen), welche aus heutiger Sicht wie folgt beurteilt werden:

- a. *Der Sozialhilfebedarf für Familien wird durch eine aussagekräftige Statistik und Studie, welche die Situation der Familien im Kanton erfasst und analysiert, vertieft abgeklärt.*

Mit dem Grundlagenbericht und Inventar über die Leistungen an Familien im Kanton Obwalden ist ein Instrument geschaffen, die Bedürfnisse der Familien und die bestehenden Angebote bezüglich Leistungen an die Familien im Kanton Obwalden zu analysieren und zu beurteilen. Das Inventar wird periodisch angepasst, erstmals erfolgt im März 2005. Dem Kanton Obwalden wurden bis Oktober 2003 vom Bundesamt für Statistik (BFS) keine statistischen Angaben der Volkszählung 2000 zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grund war es der Arbeitsgruppe nicht möglich, Ausführungen zu einer aussagekräftigen Statistik zu machen. Der Familienbericht 2004 des Bundes enthält Aussagen zu den verschiedenen Familienformen gemäss Volkszählung 2000. Das BFS hat für die Kantone Obwalden und Nidwalden die statistischen Daten analog dem Familienbericht 2004 zur Verfügung gestellt.

Privathaushalte nach Haushalttyp:

	CH	Obwalden	Nidwalden
Kinderloser Haushalt	2 055 782	7 421	9 609
Ehepaar mit Kind(ern)	862 143	4 325	4 749
Konsensualpaar mit Kind(ern)	36 151	151	179
Einelternhaushalt	161 323	548	616
Insgesamt	3 115 399	12 445	15 153

Zählte man im Kanton Obwalden 1970 6 292 Haushalte, so waren es im Jahr 2000 12 445 Haushalte oder rund doppelt so viele. Das markante Wachstum kommt vor allem durch die kinderlosen Haushalte, insbesondere durch die Zunahme der Einpersonenhaushalte. Die Einelternhaushalte haben von 1970 (369) gegenüber 2000 um rund 48 Prozent (548) zugenommen.

Unmündige Kinder, die von einer Scheidung betroffen sind (Stand 2002):

Jahr	CH	Obwalden	Nidwalden
1970	6 984	1	13
1980	11 356	31	39
1990	11 274	37	27
2000	8 114	37	41
2003	12 840	31	63

Haltung des Regierungsrats: Zum heutigen Zeitpunkt besteht kein Handlungsbedarf.

- b. *Die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung wird zu 100 Prozent ausgeschöpft.*

Im Kanton Obwalden wird bereits seit dem Jahr 2000 der Kantonsanteil nicht mehr gekürzt und es werden die vollen Bundesbeiträge ausgeschöpft. Tiefere Einkommen im Kanton Obwalden machen – wie auch aus der Steuerstatistik hervorgeht – im schweizerischen Vergleich einen höhern Anteil aus, weshalb gut die Hälfte der Bevölkerung eine Prämienverbilligung erhält.

Prämienverbilligung bei vollem Ausschöpfungsgrad:

Bezugsjahr	Bundesbeitrag in Mio. Franken	Kantonsbeitrag in Mio. Franken	Insgesamt in Mio. Franken
2000	12,6	1,7	14,3
2004	14,4	1,2	15,6

Anspruchsberechtigte:

Bezugsjahr	Bevölkerung Obwalden	Anzahl der berechtigten Personen	Anteil der berechtigten Personen
2000	32 186	15 739	48,90 %
2004	33 505	18 386	54,87 %

Haltung des Regierungsrats: Zum heutigen Zeitpunkt besteht kein Handlungsbedarf.

- c. *Eine einkommensabhängige Kinderzulage für alle Kinder wird geprüft und die Gesetzesrevision eingeleitet.*

Der Präsident der Familienausgleichskasse Obwalden, lic. iur. Niklaus Theiler, und der Leiter der Ausgleichskasse Obwalden, Albert Hischier, teilen in ihren Schreiben vom März 2001 mit, dass das Modell der einkommensabhängigen Kinderzulage bzw. eines entsprechenden Kürzungssatzes durch die Abhängigkeit des Anspruchs vom individuellen Einkommen in systemwidriger Weise dem Versicherungs- und Bedarfsleistungsprinzip widersprechen würde. In der Schweiz richtet kein Kanton einkommensabhängige Kinderzulagen aus. Aus diesem Grund hat die Kommission Familienleitbild die Umsetzung der einkommensabhängigen Kinderzulagen nicht weiter verfolgt und auch nicht als Massnahme aufgenommen.

Der Kantonsrat hat sich bereits entschieden, die Kinderzulage auf den 1. Januar 2005 generell von Fr. 170.– auf Fr. 200.– anzuheben. Auf Bundesebene informierte die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) am 18. Oktober 2004 über die Ergebnisse der Vernehmlassung einer eidgenössischen Ergänzungsleistung für Familien nach dem Vorbild des Kantons Tessin. Die weiteren Arbeiten werden mit der Totalrevision des neuen Ergänzungsleistungsgesetzes koordiniert, welches bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben (NFA) vorgesehen ist. Am 10.

und 15. März 2005 beschloss der Nationalrat die Harmonisierung der Kinderzulagen in der Schweiz und setzte den Betrag auf mindestens Fr. 200.– (Fr. 250.– für Jugendliche in Ausbildung bis 25 Jahre) fest. Das Geschäft geht nun an den Ständerat. Gleichzeitig beschloss der Nationalrat die Behandlungsfrist für die Volksinitiative „Für fairere Kinderzulagen“ bis Herbst 2006 zu verlängern und die Parlamentarische Initiative von Angelina Fankhauser als indirekten Gegenvorschlag zu behandeln. Für den Kanton ist im Familienbericht eine Ausdehnung auf alle Kinder durch die Errichtung einer Kleinkinderbetreuungszulage gezielt für die einkommensschwachen Familien vorgeschlagen.

Haltung des Regierungsrats: Das Modell der einkommensabhängigen Kinderzulage wird nicht weiter verfolgt.

- d. *Die Stipendiengesetzgebung wird mit dem Ziel einer zusätzlichen Entlastung für Familien überprüft.*

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 22. März 2005 in einem ersten Schritt die Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge angepasst. Anpassungen zur Entlastung von Familien wurden jedoch keine vorgenommen. Diese Massnahme soll nicht vorgezogen werden, sondern Bestandteil der gesamten, aufeinander abgestimmten Massnahmen zur Familienförderung sein.

Haltung des Regierungsrats: Das Bildungs- und Kulturdepartement wird beauftragt, Anpassungen der Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge zur Entlastung von Familien zu prüfen.

- e. *Tagesstrukturen und die damit verbundenen Rahmenbedingungen werden im Rahmen der Schulgesetzrevision geprüft.*

Das Bildungsgesetz (BiG) wurde durch das Volk am 16. Mai 2004 abgelehnt. In der Diskussion um das BiG waren die Tagesstrukturen umstritten und spielten im Abstimmungskampf eine wichtige Rolle. In der Zwischenzeit hat eine vom Regionalentwicklungsverband (REV) Sarneraatal initiierte Arbeitsgruppe Vorschläge für die Einführung von schulergänzenden Tagesstrukturen ausgearbeitet. Diese Vorschläge wurden der Öffentlichkeit am 12. Januar 2005 vorgestellt. Die Arbeit der Arbeitsgruppe REV hat damit ihren Auftrag erfüllt. Die Vorschläge zu Tagesstrukturen/Blockzeiten wurden inzwischen im Rahmen der BiG-Arbeiten von einer weiteren Arbeitsgruppe geprüft. Die Arbeitsgruppe Tagesstrukturen/Blockzeiten empfiehlt in ihrem Bericht, umfassende Blockzeiten an fünf Vormittagen zu vier Lektionen gesetzlich zu verankern. Ebenfalls legt die Arbeitsgruppe ein konkretes Blockzeitenmodell vor, welches kostenneutral umgesetzt werden kann. Betreffend den schulergänzenden Tagesstrukturen betont die Arbeitsgruppe die Bedeutung für die Standortattraktivität. Das Angebot soll gemäss Empfehlung der Arbeitsgruppe privaten Trägerschaften übertragen werden. Die Schulgemeinden wären lediglich verpflichtet, die Infrastruktur kostenlos zur Verfügung zu stellen. Von Seiten des Kantons soll eine Anschubfinanzierung geleistet werden. Diese Vorschläge sollen nun in eine überarbeitete Fassung des Bildungsgesetzes einfließen.

Haltung des Regierungsrats: Das Bildungs- und Kulturdepartement wird beauftragt, im Rahmen der Neuauflage des Bildungsgesetzes familiengerechte Tagesstrukturen/Blockzeiten vorzusehen.

- f. *Die Ergebnisse der Umfrage betreffend familienergänzende Kinderbetreuung der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann sind aufzunehmen, zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen.*

Es wurde ein Verzeichnis erstellt, welches einen Überblick gibt über die verschiedenen Kinderbetreuungsstellen im Kanton. Die Eltern erhalten Informationen, welche die Wahl der geeigneten Betreuungsform erleichtern soll. In Zusammenarbeit mit der Gesundheits- und Sozialdirektion Nidwalden hat das kantonale Sozialamt Richtlinien für die Festlegung und Sicherung von Qualitätsstandards für Kinderkrippen und krippenähnliche Einrichtungen sowie für die Vermittlung und Begleitung von Tagesfamilien

erarbeitet. Weiter wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Tarifgestaltung der familienergänzenden Kinderbetreuung bearbeitet und darauf hinarbeitet, ein transparentes und einheitliches Elternbeitragssystem zu entwickeln. Einsitz in dieser Gruppe haben der Leiter des kantonalen Sozialamts, zwei Gemeinderäte sowie eine Vertretung des Vereins Kinderbetreuung Obwalden.

Diese Massnahmen sind notwendig, da die vom Bund ausgerichtete Anschubfinanzierung zur Einrichtung von ausserschulischen Kinderbetreuungsplätzen auf zwei Jahre befristet ist. Zu klären ist, wer dann die Kosten übernimmt und welche gesetzlichen Grundlagen dazu vorhanden sein müssen.

Haltung des Regierungsrats: Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement wird beauftragt, Vorschläge für ein einheitliches Elternbeitragssystem sowie einen Vorschlag für die Finanzierung und die dazu nötigen gesetzlichen Grundlagen von ausserschulischen Angeboten zur Kinderbetreuung zu erarbeiten.

g. Die finanziellen Konsequenzen und die Vorteile der Einführung einer Mutterschaftsbeihilfe werden geprüft.

Der Grundlagenbericht und der ergänzende Bericht über die Auswirkungen des „Tessinermodells“ geben umfassend über Ziele, Wirkung und Kosten verschiedener Stufen der Mutterschaftsbeihilfe (Kleinkinderbetreuungszulagen, Familienzulagen) Auskunft. Die Kommission Familienleitbild ist der Ansicht, dass die Einführung einer Mutterschaftsbeihilfe analog dem Kanton Luzern nicht weiter geprüft werden soll, da die Wirkung des Modells im Verhältnis zum Nutzen und Aufwand nicht überzeugte. Die Mutterschaftsbeihilfe wurde nicht als Massnahme von der Kommission Familienleitbild aufgenommen.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Entscheid der Kommission Familienleitbild an.

3.2 Postulat für eine vertiefte Prüfung von Bedarfsleistungen für Familien nach dem „Tessinermodell“

Ergänzend zum Massnahmenpaket zur Familieninitiative beschloss die kantonsrätliche vorberatende Kommission, dass das „Tessinermodell“ vertieft zu prüfen und insbesondere folgende Punkte zu klären und entsprechend Bericht zu erstatten sei:

- Sozialpolitische Wirkung,
- Möglichkeiten und Grenzen der Übertragung bzw. der Anpassung des Modells,
- Varianten und Spielräume in der konkreten Ausgestaltung (Möglichkeiten von Erwerbsanreiz, Vermögensverzehr, Freibeträge, Höchstansätze, Höhe der Pauschalen, Koordination mit der Prämienverbilligung usw.),
- Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten,
- Durchführung und Organisation.

Die Kommission erstattet einen umfassenden Bericht (siehe vorstehende Ziff. 1.3) und empfiehlt, auf eine generelle Erhöhung der Kinderzulage zu verzichten und eine Kleinkinderbetreuungszulage einzuführen.

Die vorgeschlagene Regelung überzeugt aus verschiedenen Gründen nicht. Der Anknüpfungspunkt der Leistung für Kleinkinder bis vier Jahre ist zufällig gewählt und beinhaltet keine Aussage über die tatsächliche Bedürftigkeit. Kinderhaben allein führt nicht zu sozialer Bedürftigkeit. Es sind daneben andere Gründe auszumachen, welche ein Armutrisiko darstellen (z.B. Arbeitslosigkeit junger Erwachsener). Somit könnte die Sozialhilfe nicht umfassend entlastet werden. Die Sozialhilfe mit ihrer konkreten Beurteilung der Bedürftigkeit ist bedarfsgerechter, und es kann festgehalten werden, dass Familien nicht durch das soziale Netz fallen. Zudem müsste mit der vorgeschlagenen Regelung die Möglichkeit eines Kindergartenbesuchs ab dem vierten Lebensjahr gegeben sein, was im heutigen BiG nicht machbar ist. Der Regierungsrat stellt weiter fest, dass der Kantonsrat die Kinderzulage bereits erhöht hat und eine einheitliche Regelung durch den Bund in den Räten diskutiert wird. Damit hat sich die Ausgangssituation verändert. Der Kanton hat

heute keinen Spielraum mehr, neue Sozialausgaben zu beschliessen und über Steuergelder zu finanzieren. Im Weiteren müssten die Gemeinden im Rahmen der prognostizierten Entlastung in der Sozialhilfe zu einer Mitfinanzierung in diesem Umfang herangezogen werden.

Zudem ist auf Bundesebene wie vorerwähnt die Ausarbeitung einer Vorlage für die Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes in Arbeit. Die Vernehmlassung zu den Entwürfen auf Bundesebene hat ergeben, dass eine grosse Mehrheit in der Schweiz ein Rahmengesetz an Stelle einer umfassenden Bundesregelung oder eines Subventionsgesetzes befürwortet, um den Kantonen gewisse Freiheiten zu belassen, die Ausgestaltung der Ergänzungsleistungen (EL) für Familien ihren spezifischen Verhältnissen anzupassen. Ebenfalls begrüsst eine grosse Mehrheit, dass den EL für Familien ein weit gefasster Familienbegriff zu Grunde gelegt wird. Soweit die konkrete Ausrichtung dieses Gesetzes nicht klar ist, soll kein separater Weg durch den Kanton Obwalden beschriftet werden.

Im heutigen Zeitpunkt ist aus diesen Gründen auf die Einführung einer neuen Kleinkinderbetreuungszulage zu verzichten. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Auffassung an.

3.3 Postulat zur Situation von Familien in Obwalden

Das Postulat wurde vom Kantonsrat am 27. Oktober 2000 erheblich erklärt. Folgende Fragen müssen beantwortet werden:

3.3.1 Wie ist die Situation der Familien in Obwalden unter dem Aspekt

– der wirtschaftlichen Eigenständigkeit?

Statistische Werte bezüglich der wirtschaftlichen Eigenständigkeit von Personen im Kanton Obwalden sind nicht erhältlich. Als Gradmesser kann die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe herangezogen werden. Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist grundsätzlich subsidiär und soll zur Überbrückung von befristeten Notlagen dienen. Durch den Wandel von arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Strukturen haben sich allerdings neue strukturelle Armutsrisiken (weniger Arbeitsplätze, Anforderungen an die Ausbildung, Einelternfamilien usw.) gerade für Familien ergeben, die von den bestehenden Sozialversicherungen nicht abgedeckt werden. Diese Risiken fängt die Sozialhilfe auf. Im Kanton Obwalden sind die Richtlinien der Schweizerischen Sozialhilfe (SKOS) wegleitend.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat vom Bund den Auftrag erhalten, in Kooperation mit Kantonen und Gemeinden in allen 26 Kantonen die massgebenden Daten der Sozialhilfe zu beschaffen und auszuwerten. Die Sozialhilfe ist kantonal geregelt, weshalb 26 sehr unterschiedliche Organisationsformen und Vollzugsvarianten verknüpft werden müssen. Die Statistik ermöglicht Vergleiche zur Entwicklung der Fallzahlen und Sozialhilfeleistungen (Aufwandentwicklung) sowie die Beobachtung von Veränderungen und Entwicklungen über längere Zeiträume. Dank standardisierter Daten und Kennzahlen verfügen die Adressaten über Vergleichsmöglichkeiten mit andern Gemeinden, Regionen und Kantonen. Die erste Sozialhilfestatistik (Kennzahlen 2003) wurde uns vom BFS im März 2005 zugestellt. Zurzeit erarbeitet die „Fachgruppe Soziales Zentralschweiz“ die Grundlagen für eine Sozialberichterstattung in den Kantonen. Mit dem Sozialbericht ist es möglich, im Kanton Obwalden und in der Region Zentralschweiz die Entwicklung der Sozialhilfe zu evaluieren und eine adäquate Sozialplanung umzusetzen. Zurzeit fehlen gesamtschweizerisch empirische Zahlen zur Sozialhilfe.

Entwicklung im Kanton Obwalden:

Jahr	Unterstützte Familien inkl. Einelternfamilien	Unterstützte Personen dieser Familien	Unterstützte Einzelpersonen	Insgesamt Personen	Insgesamt in Franken	Veränderung in Prozent
1999	120	374	130	504	1 522 291.99	
2003	87	269	129	398	1 671 327.20	+9,79 %
2004	94	281	180	461	1 808 634.64	+8,21 %

Im oben erwähnten Betrag sind auch unterstützte Familien und Einzelpersonen mit Wohnsitz in andern Kantonen oder im Ausland enthalten. Im Jahr 2004 waren dies 20 Familien (2003: 19) mit insgesamt 73 Personen (2003: 50) sowie 53 Einzelpersonen (2003: 37). Die Zahl der unterstützten Familien inkl. der Einelternfamilien haben von 1999 (120 Familien) bis 2004 (94 Familien) um 21,66 Prozent abgenommen, wobei die Zahl der unterstützten Einzelpersonen zwischen 1999 (130 Personen) und 2004 (180 Personen) um 38,46 Prozent zugenommen haben. In der Regel sind Einzelpersonen wegen der häufig fehlenden qualifizierten Ausbildung von der Arbeitslosigkeit eher betroffen als Personen, die eine Familie ernähren müssen. Bei den unterstützten Familien sind in der Tendenz vielfach Einelternfamilien (Frau mit einem Kind, Scheidungen usw.) betroffen. Die Zunahme der Sozialhilfe entspricht dem gesamtschweizerischen Trend von rund 10 Prozent in ländlichen Gebieten und rund 20 Prozent in Städten.

Im Kanton Obwalden mussten 2001 insgesamt 90 Familien mit insgesamt Fr. 760 000.– wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden. Diese Daten wurden im Rahmen des Grundlagenberichts bei den Gemeinden erhoben. Für den Kanton Obwalden liegen für das Jahr 2004 keine aufgeschlüsselten Beträge für die Familien vor.

Die Kinderalimente werden im Kanton Obwalden bevorschusst. Die Familienstrukturen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Viele Paare mit gemeinsamen oder nicht-gemeinsamen Kindern bleiben oft unverheiratet und bilden eine eheähnliche Gemeinschaft. Eine speziell-rechtliche Regelung hat das Konkubinat im schweizerischen Recht nicht erfahren. Auf Antrag des Einwohnergemeinderats Sarnen wird eine Anpassung der Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 10. November 1983 (Inkassohilfeverordnung; GDB 870.12) vom kantonalen Sozialamt geprüft.

Entwicklung im Kanton Obwalden:

Jahr	Anzahl Fälle	Anzahl Kinder, für die Leistungen ausgerichtet werden	Insgesamt in Franken	Veränderung in Prozent	* Inkassohilfe
1999	78	118	333 789.80		24
2003	93	139	440 519.55	+31,98 %	69
2004	97	167	450 951.75	+2,37 %	87

* Die Unterhaltsbeiträge an den alimentenempfangenden Elternteil werden im Kanton Obwalden nicht bevorschusst. Im Rahmen der Inkassohilfeverordnung wird der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und unentgeltlich geholfen.

Haltung des Regierungsrats: Dem Kantonsrat wird die Anpassung der Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen beantragt. Zum heutigen Zeitpunkt besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

– **der Wohnsituation?**

Das Bundesamt für Statistik hat mit Stichtag 1. Juni 2004 einen Bericht „Der Leerwohnungsbestand in der Schweiz“ veröffentlicht. Am 1. Juni 2004 wurden in der Schweiz insgesamt 33 600 leerstehende Miet- und Eigentumswohnungen sowie un-

bewohnte Einfamilienhäuser gezählt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine leichte Zunahme von 540 Einheiten oder 1,6 Prozent. Gemessen am ungefähren Gesamtwohnungsbestand per Ende 2003 verharrt die Leerwohnungsziffer innert Jahresfrist bei 0,91 Prozent. Diese Konstanz bedeutet, dass Angebot und Nachfrage nach Wohnungen in etwa im Gleichgewicht sind.

Total leer stehende Wohnungen sowie Leerwohnungsziffer (LZ) nach Kantonen seit 2001:

	Anzahl/LZ 2001	Anzahl/LZ 2002	Anzahl/LZ 2003	Anzahl/LZ 2004
Schweiz	45 209/1,26	37622/1,04	33 039/0,91	33 580/0,91
Obwalden	132/0,79	128/0,76	126/0,76	140/0,83
Nidwalden	123/0,72	114/0,66	109/0,62	113/0,64

Der Leerwohnungsbestand ist bei fünfzehn Kantonen höher als im Kanton Obwalden.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat im Jahr 2003 eine Mietpreis-Strukturhebung vorgenommen. Publiziert wurde diese Studie am 21. Dezember 2004. Am 1. November 2003 betrug die durchschnittliche Nettomiete in der Schweiz Fr. 1 116.–. Zwischen den Kantonen herrschen grosse Unterschiede: Die Durchschnittsmiete betrug, alle Wohnungen zusammengenommen, im Kanton Neuenburg Fr. 817.–, im Kanton Zug hingegen Fr. 1 484.–. Im städtischen Gebiet wurden im Mittel Fr. 1 136.– Nettomiete bezahlt, auf dem Land lediglich Fr. 1 010.–. Die Fragebogen der Mietpreis-Strukturhebung 2003 wurden an eine Stichprobe von über 332 000 Haushalte versandt, die per Zufallsverfahren aus dem Telefonbuch gezogen wurden. Die Befragung richtete sich sowohl an Mieter als auch an Eigentümer von selbst bewohntem Wohneigentum. Darunter fanden sich rund 112 600 Mieterinnen und Mieter (58 Prozent).

Durchschnittliche Miete mit Vertrauensintervall* von 95 Prozent:

	Durchschnittliche Nettomiete in Franken						
	Insgesamt	1 Zimmer	2 Zimmer	3 Zimmer	4 Zimmer	5 Zimmer	6 und mehr
Schweiz	1 116	632	849	1 031	1 269	1 601	1 867
Obwalden	1 142	549	887	1 004	1 226	1 513	1 473
Nidwalden	1 308	585	848	1 189	1 487	1 669	1 971

* Das Vertrauensintervall ist ein Mass für die Präzision der Schätzung. Es definiert Grenzen, innerhalb derer der Wert aller Wohnungen mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zu finden ist (hier 95 Prozent).

Für den Kanton Obwalden liegen die Mietkosten in etwa im Schweizer Durchschnitt. Unklar ist, aus welchem Grund die 6-Zimmerwohnung im Kanton Obwalden im Vergleich zu den 5-Zimmerwohnungen günstiger sein soll. Auch die ermittelte Durchschnittsmiete für 4-Zimmerwohnungen erscheint unrealistisch.

Haltung des Regierungsrats: Zum heutigen Zeitpunkt besteht kein Handlungsbedarf.

– des sozialen Umfeldes für Kinder?

Aus der allgemeinen Erfahrung kann abgeleitet werden, dass für das soziale Umfeld der Kinder auf Grund der vorteilhaften ländlichen Verhältnisse und kleinräumlichen Strukturen im Kanton noch verhältnismässig günstige Voraussetzungen gegeben sind. Zu dieser Frage gibt es aber keine aussagekräftigen Studien oder Datenerhebungen.

Haltung des Regierungsrats: Zum heutigen Zeitpunkt besteht kein Handlungsbedarf.

– der Elternbildung und -beratung?

Die Erhebung der Leistungen an Familien im Inventar des Grundlagenberichts haben gezeigt, dass grundsätzlich ein breites Angebot an Elternbildung und -beratung vorhanden ist. Die Arbeitsgruppe Grundlagen der Kommission Familienleitbild kommt aber zum Schluss, dass für die Betroffenen der Zugang zu Informationen, Beratung und Hilfe in vielen Bereichen eher schwierig und aufwändig ist, da eine grosse Zersplitterung der anbietenden Institutionen besteht. Eine führende Institution im Bereich Familienbildung und -beratung ist nicht erkennbar.

Haltung des Regierungsrats: Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement wird beauftragt, die Angebote an Elternbildung und -beratung zu koordinieren, damit der Zugang für die Betroffenen erleichtert wird.

– der Prävention?

Spezifische Gesundheitsdaten zu Familien in der Schweiz sind kaum vorhanden. Der Hauptbericht der letzten Schweizerischen Gesundheitsbefragung (1997) enthält keine Aussagen zur Gesundheit von Familien.

Die Familie prägt die Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensweisen heranwachsender Menschen besonders früh und nachhaltig. Deshalb ist familienbezogene Gesundheitsförderung notwendig und sinnvoll. Gesundheitsförderung und Prävention dürften besonders grosse Wirkung erzielen, wenn Familien erreicht werden können.

Im Kanton Obwalden ist die Gesundheitsförderung und Prävention mit Familien bis anhin kein Schwerpunktthema. An Elternabenden in Schulen halten Mitarbeitende der Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention Obwalden/Nidwalden Vorträge in Suchtprävention oder Gewaltprävention zur Sensibilisierung. Diese Anstrengungen sind aber zufällig und abhängig von der Initiative einer Schule oder eines Schulleiters, einen Elternabend zu diesen Themen zu organisieren.

Ein für den Kanton Obwalden zu empfehlendes Projekt der Gesundheitsförderung und Prävention für Familien als Zielgruppe ist das Projekt des Bundesamts für Gesundheit „femmes Tische“. Mütter treffen sich in einer vertrauten Atmosphäre daheim, um über Fragen der Erziehung zu diskutieren. Eine ausgebildete Moderatorin leitet das Gespräch. Am Schluss wird eine neue Gastgeberin für den nächsten femmes Tisch bestimmt, die wiederum andere Mütter zu einem Diskussionsabend einlädt. Gesundheitsförderung und Prävention mit Familien zu einem Schwerpunktthema zu machen und eine Strategie in Gesundheitsförderung mit Familien zu entwickeln ist für den Kanton Obwalden in Zukunft notwendig.

Haltung des Regierungsrats: Zum heutigen Zeitpunkt besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

3.3.2 Welche Rahmenbedingungen brauchen Familien, um sich entfalten zu können und zur Gewährleistung der Chancengleichheit innerhalb von Familien und in Familien und andern Bevölkerungsgruppen?

Das durch die Kommission erarbeitete Leitbild mit Situationsanalyse (siehe Grundlagenbericht Oktober 2003, Seiten 12 bis 20) nimmt sich ausführlich der verschiedenen Rahmenbedingungen an und kommt zu folgender Erkenntnis:

Die Kommission Familienleitbild stellt fest, dass die Hilfs- und Unterstützungsangebote für Familien stark verzerrt und zum Teil für die Betroffenen schwer zugänglich sind. Die Koordination in der gesamten Familienpolitik kann wesentlich verbessert werden. Die Wirkung von öffentlichen Geldern zu Gunsten von Familien müsste überprüft werden.

Haltung des Regierungsrats: Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement wird beauftragt, die Unterstützungsangebote für Familien zu koordinieren, damit der Zugang für die Betroffenen erleichtert wird.

3.3.3 Wo besteht Handlungsbedarf?

Bedarfsleistungen an Familien mit tiefen Einkommen

Die Kommission beantragt dem Regierungsrat die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Schaffung von Kleinkinderbetreuungsbeiträgen für Familien mit geringem Einkommen.

Haltung des Regierungsrats: Zum heutigen Zeitpunkt besteht kein Handlungsbedarf (vgl. Begründung S. 18, Ziff. 4.2).

Bedürfnisse der Familien in Bau- und Zonenordnung

Die Kommission kommt in ihrer Einschätzung zum Schluss, dass die natürlichen Ressourcen der Kantone Obwalden und Nidwalden zwecks Erhaltung und Schaffung von intakten Naturräumen frei gehalten werden müssen. Bei der Raumplanung ist den Bedürfnissen von Familien hohe Beachtung zu schenken. Dem Wohnen kommt eine zentrale Bedeutung zu. Deshalb sollen auch einkommensschwache oder sonst benachteiligte Bevölkerungsgruppen Wohnungen finden, die sowohl ihren Bedürfnissen als auch ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechen. Dabei wird vor allem an junge Familien mit mehreren Kindern gedacht. Es braucht Bereiche und Plätze für Begegnungen und gemeinsame Aktivitäten der Bevölkerung.

Die Nutzungsplanung obliegt in erster Linie den Gemeinden (Art. 11 und 17 Baugesetz vom 12. Juni 1994 [BauG; GDB 710.1]). Der Kanton kann jedoch in verschiedenen Bereichen Grundsatz- oder Mindestvorschriften erlassen, so beispielsweise in Art. 47 BauG, wonach beim Bau von Mehrfamilienhäusern und -siedlungen ausreichend geschützte, sonnige und kindergerechte Spielplätze herzurichten bzw. wetterunabhängige Spiel-, Freizeit- und Gemeinschaftsbereiche zu erstellen sind. Weiter sieht das Baugesetz beispielsweise vor, dass Bauten und Anlagen den Erfordernissen für Sicherheit und Gesundheit entsprechen (Art. 48 BauG) oder bei bestimmten Bauten und Anlagen auf die Bedürfnisse der Behinderten Rücksicht genommen wird (Art. 50 BauG). Die konkrete Umsetzung dieser Grundsätze obliegt den Gemeinden. Die Gemeinden können auch weitere Vorschriften erlassen. So hat zum Beispiel die Gemeinde Engelberg über die Pflicht zur Erstellung von Spielplätzen auch die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen für Kinderwagen vorgeschrieben (Art. 63 des Baureglements Engelberg). Eine detaillierte Darstellung der bestehenden baupolizeilichen Vorschriften, welche der familiengerechten Bauweise dienen, ist auf Grund der verschiedenartigen Möglichkeiten und der hohen Gemeindeautonomie in diesem Bereich aus kantonaler Sicht nicht möglich. Hierzu wären die einzelnen kommunalen Erlasse beizuziehen.

Haltung des Regierungsrats: Zum heutigen Zeitpunkt besteht kein Handlungsbedarf.

Familienergänzende Kinderbetreuung

Der Kanton Obwalden soll gezielt die Sicherstellung und den Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung fördern. So ist dies u.a. mit dem Aufbau einer subjektorientierten Mitfinanzierung der Betreuungsplätze durch die Gemeinden und einer objektorientierten Mitfinanzierung durch den Staat und damit Mitverantwortung bei der Steuerung des Angebots, der Einführung eines einheitlichen Elternbeitragssystems für alle familienergänzenden Betreuungsangebote nach einheitlichen Tarifen für die Eltern und der periodischen Planung und Evaluation der angebotenen Dienstleistungen zu erreichen.

Die bereits bestehende Arbeitsgruppe im ausserschulischen Bereich wird beauftragt, konkrete Vorschläge zur Finanzierung und Förderung von Angeboten dem Regierungsrat zu unterbreiten.

Diese Massnahmen sind notwendig, da die vom Bund ausgerichtete Anschubfinanzierung zur Einrichtung von ausserschulischen Kinderbetreuungsplätzen auf zwei Jahre befristet ist. Zu klären ist, wer danach die Kosten übernimmt und welche gesetzlichen Grundlagen dazu vorhanden sein müssen.

Haltung des Regierungsrats: Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement wird beauftragt, Vorschläge für ein einheitliches Elternbeitragssystem sowie einen Vorschlag für die Finanzierung und die dazu nötigen gesetzlichen Grundlagen von ausserschulischen Angeboten zur Kinderbetreuung zu erarbeiten.

Schulorganisation: Tagesstrukturen, Blockzeiten, Mittagstisch

Das Bildungsgesetz (BiG) wurde durch das Volk am 16. Mai 2004 abgelehnt. In der Diskussion um das BiG waren die Tagesstrukturen umstritten und spielten im Abstimmungskampf eine wichtige Rolle. In der Zwischenzeit hat eine vom Regionalentwicklungsverband (REV) Sarneraatal initiierte Arbeitsgruppe Vorschläge für die Einführung von schulergänzenden Tagesstrukturen ausgearbeitet. Diese Vorschläge wurden der Öffentlichkeit am 12. Januar 2005 vorgestellt. Die Arbeit der Arbeitsgruppe REV hat damit ihren Auftrag erfüllt. Die Vorschläge zu Tagesstrukturen/Blockzeiten wurden inzwischen im Rahmen der BiG-Arbeiten von einer weiteren Arbeitsgruppe geprüft. Die Arbeitsgruppe Tagesstrukturen/Blockzeiten empfiehlt in ihrem Bericht, umfassende Blockzeiten an fünf Vormittagen zu vier Lektionen gesetzlich zu verankern. Ebenfalls legt die Arbeitsgruppe ein konkretes Blockzeitenmodell vor, welches kostenneutral umgesetzt werden kann. Betreffend den schulergänzenden Tagesstrukturen betont die Arbeitsgruppe die Bedeutung für die Standortattraktivität. Das Angebot soll gemäss Empfehlung der Arbeitsgruppe privaten Trägerschaften übertragen werden. Die Schulgemeinden wären lediglich verpflichtet, die Infrastruktur kostenlos zur Verfügung zu stellen. Von Seiten des Kantons soll eine Anschubfinanzierung geleistet werden. Diese Vorschläge sollen nun in eine überarbeitete Fassung des Bildungsgesetzes einfließen.

Haltung des Regierungsrats: Das Bildungs- und Kulturdepartement ist beauftragt, im Rahmen der Neuauflage des Bildungsgesetzes familiengerechte Tagesstrukturen/Blockzeiten vorzusehen.

Elternberatung

Die Jugend- und Elternberatung verfügt über 110 Stellenprozent. Sie bietet Beratung und Begleitung von Jugendlichen und deren Eltern in Form von Erziehungsberatung, Einzel-, Familien- oder Gruppenberatungen, Beratung von Lehrpersonen, Auszubildenden und Behörden sowie Projektbegleitung im Bereich von jugendrelevanten Themen an. Insgesamt wurden im Jahr 2004 mehr Eltern als Jugendliche beraten. Es ist sehr wichtig, die Eltern in den Beratungsprozess einzubeziehen. Die kantonale Jugend- und Elternberatung berät Eltern von Kindern ab der Oberstufe. Für Eltern, deren Kinder sich in der Primarschule befinden, ist in der Regel der Schulpsychologische Dienst zuständig.

Seit 1987 besteht mit der Ehe- und Lebensberatung, Schwangerschaftsberatung für Luzern, Obwalden und Nidwalden ein Leistungsvertrag für die Bereiche Lebensgestaltung, Partnerschaft, Sexualität und Schwangerschaft. Es besteht eine gute und vernetzte Zusammenarbeit mit den kantonalen Beratungsstellen und Gemeindesozialdiensten.

Für Personen mit einer psychischen Behinderung besteht ein Leistungsvertrag seit Januar 2002 mit dem Hilfsverein für Psychischkranke des Kantons Luzern, und für Personen mit einer geistigen Behinderung besteht ein Vertrag mit der Pro Infirmis Luzern, Obwalden und Nidwalden seit 1994.

Haltung des Regierungsrats: Zum heutigen Zeitpunkt besteht kein Handlungsbedarf.

Jugendberatung

Die kantonale Jugend- und Elternberatung berät Jugendliche ab der Oberstufe und junge Erwachsene. Für Kinder, die sich in der Primarschule befinden, ist in der Regel der Schulpsychologische Dienst zuständig. Für junge Erwachsene über 20 Jahre mit Suchtmittelkonsum arbeitet die Jugend- und Elternberatung mit der Suchtberatungsstelle zusammen.

Der Regierungsrat hat im März 2005 Kenntnis vom „Konzept offene Jugendarbeit im Kanton Obwalden“ genommen. Er hat das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement zusammen mit der Arbeitsgruppe „Konzept offene Jugendarbeit Obwalden“ beauftragt zu

prüfen, welche Massnahmen daraus ohne zusätzliche Kosten für den Kanton umgesetzt werden können. Es müssten die Bereiche, das Vorgehen und der Zeitplan evaluiert werden.

Zudem soll die Arbeitsgruppe „Konzept offene Jugendarbeit Obwalden“ mit der Projektgruppe „artos“ und dem Verein Juko die nötigen Abklärungen vornehmen und dem Regierungsrat über das weitere Vorgehen bezüglich Mitfinanzierung des Jugendkulturraums Obwalden einen entsprechenden Antrag unterbreiten.

4. Beurteilung der Massnahmen der Kommission Familienleitbild

Mit dem „Leitbild und Grundlagenbericht“ sowie dem „Bericht zum Tessinermodell“ liegen umfassende Beurteilungsgrundlagen zur kantonalen Familienpolitik vor. Mit dem vorliegenden regierungsrätlichen Bericht zur Familienpolitik wird im Sinne des regierungsrätlichen Auftrags sowie der Jahreszielsetzung 2005 die Umsetzung von Massnahmen aus dieser Grundlagenarbeit geplant, d.h. die politische und rechtliche Umsetzung von ergänzenden Massnahmen zur Familienpolitik vorgeschlagen und eingeleitet. Gleichzeitig werden damit erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse erfüllt.

Der Kanton Obwalden steht nach Einschätzung des Regierungsrats im interkantonalen Vergleich in der Familienpolitik bereits gut da. Die grundsätzlichen Fragen zur Familienpolitik bewegen sich im Spannungsfeld zwischen:

- einer weitern Sozialisierung der Familie gegenüber der Wahrnehmung der Eigenverantwortung;
- der Entlastung der Sozialhilfe der Gemeinden und Lastenverschiebung auf den Kanton;
- einer Umverteilung staatlicher Mittel und einer bedarfsgerechten Einsetzung der knappen Ressourcen;
- verschiedenen sich überschneidenden Instrumenten der Familien- und Sozialpolitik.

Gestützt auf die Empfehlungen des Grundlagenberichts zur Familienpolitik, die Auswertung der breiten Vernehmlassungsantworten, die Auswertung des nationalen Familienberichts 2004 und die in der Zwischenzeit im Umfeld erfolgten politischen Entscheidungen wird Folgendes vorgeschlagen:

4.1 Familienleitbild – Gestaltung einer aktiven Familienpolitik

Der Regierungsrat verpflichtet sich, das ausgearbeitete Leitbild der Familienkommission als Orientierungshilfe in die Regierungsarbeit aufzunehmen. Bei allen relevanten Geschäften sind die Anliegen von Familien in die Beurteilung einzubeziehen.

Dazu ist es notwendig, dass das bestehende Inventar der Leistungen an Familien im Kanton laufend aktualisiert wird, die Entwicklungen auf interkantonomer und Bundesebene verfolgt werden und der Regierungsrat damit über Grundlagen verfügt, welche die Planung und Gestaltung der Familienpolitik unterstützen.

Die Sicherstellung dieser Aufgaben soll dem kantonalen Sozialamt im Rahmen seiner Sozialplanung übertragen werden. Der Auftrag des Sozialamts ist entsprechend zu erweitern. Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement wird beauftragt, die konkreten Aufgaben zu definieren, die daraus entstehenden Kosten auszuarbeiten und dem Regierungsrat, zusammen mit dem Vorschlag einer allfälligen Namensänderung des Amts bis Ende 2005 zur Entscheidung zu unterbreiten.

4.2 Kleinkinderbetreuungszulage – Existenzsicherung von Familien mit geringem Einkommen

Auf den 1. Januar 2005 sind im Kanton Obwalden die Kinderzulagen generell angehoben worden. Auf Bundesebene sind Bestrebungen im Gang, eine gesamtschweizerische Lösung bezüglich Unterstützung von Familien mit geringem Einkommen zu finden. Die Ar-

beiten in Sachen Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien sind bereits weit fortgeschritten und sollen bis im Jahr 2006 entschieden werden. Durch die Einführung der Kleinkinderbetreuungszulage entsteht eine Entlastung der Sozialhilfe der Gemeinden und eine Lastenverschiebung auf den Kanton.

Sobald die Rahmenbedingungen dieser neuen Bundesgesetzgebung klar sind, kann mit der Planung der Massnahmen für die Umsetzung im Kanton weitergefahren werden. Es ist daher einstweilen auf die Einführung einer Kleinkinderbetreuungszulage im Kanton zu verzichten.

4.3 Kinderbetreuung – Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im schulischen und ausserschulischen Bereich des Kantons sind zu sichern und auszubauen. Entsprechende Vorschläge einer Arbeitsgruppe zuhanden des Bildungsgesetzes liegen vor (vgl. Ziff. 3.1 Bst. e).

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Einwohnergemeinden, des Vereins Kinderbetreuung Obwalden und des kantonalen Sozialamts beschäftigt sich mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für ein einheitliches Finanzierungsmodell von Plätzen in der ausserschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung. Diese Arbeiten erfolgen im Auftrag des Regierungsrats gemäss Beschluss vom 3. April 2001 (Nr. 501).

Zusätzlich sind Vorschläge für die Finanzierung von ausserschulischen Angeboten durch die Gemeinden zu prüfen. Es ist in einem ersten Schritt vom zuständigen Departement ein Konzept mit entsprechenden Finanzierungsvorschlägen zu erarbeiten, wobei im Rahmen einer klaren Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden auf eine Mischfinanzierung verzichtet werden soll.

Diese Massnahmen sind notwendig, da die vom Bund ausgerichtete Anschubfinanzierung zur Einrichtung von ausserschulischen Kinderbetreuungsplätzen auf zwei Jahre befristet ist. Zu klären ist, wer dann die Kosten übernimmt und welche gesetzlichen Grundlagen dazu vorhanden sein müssen.

Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement wird beauftragt, Vorschläge für ein einheitliches Elternbeitragssystem sowie einen Vorschlag für die Finanzierung und die dazu nötigen gesetzlichen Grundlagen von ausserschulischen Angeboten zur Kinderbetreuung zu erarbeiten.

4.4 Familiengesetz und Koordinationsgesetz – keine Umsetzung

Weitere konkrete Massnahmen werden zum heutigen Zeitpunkt nicht vorgeschlagen. Insbesondere ist auf die Einrichtung einer allgemeinen Familienzulage zur Sicherung des sozialversicherungsrechtlichen Existenzminimums im heutigen Zeitpunkt zu verzichten. Ebenfalls ist von der Ausarbeitung eines Familiengesetzes und eines Koordinations- und Verfahrensgesetzes für Leistungen an Familien Abstand zu nehmen. Die konkrete Umsetzung anderer im Familienbericht vorgeschlagener Massnahmen sind durch die zuständigen Departemente laufend zu prüfen und entsprechend dem Regierungsrat zur Beurteilung zu unterbreiten.

5. Anträge

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren:

1. Vom vorliegenden Leitbild und Grundlagenbericht zur Familienpolitik der Kantone Obwalden und Nidwalden Kenntnis zu nehmen.
2. Von der vom Regierungsrat vorgesehenen Umsetzung der folgenden Massnahmen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen:
 - a. Das Leitbild Familienpolitik wird als Orientierungshilfe für die Regierungstätigkeit eingesetzt;

- b. eine Erweiterung des Auftrags des kantonalen Sozialamts wird geprüft und die sich für das Amt ergebenden konkreten Aufgaben in der Familienpolitik werden definiert. Im Weiteren wird geprüft, wie der Zugang der Betroffenen zu den verschiedenen Beratungsangeboten kantonal besser koordiniert werden kann. Es sind die daraus entstehenden Kosten zu ermitteln;
 - c. Vorschläge für ein einheitliches Elternbeitragssystem sowie für die Finanzierung von ausserschulischen Angeboten zur Kinderbetreuung durch die Gemeinwesen werden bis 31. Dezember 2005 erarbeitet. Die Koordination und Planung dieser Angebote zusammen mit den Gemeinden, privaten Anbietern und der Wirtschaft wird sichergestellt;
 - d. im Rahmen der Neuauflage des Bildungsgesetzes werden familiengerechte Tagesstrukturen/Blockzeiten vorgesehen;
 - e. eine Anpassung der Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge zur Entlastung von Familien wird geprüft.
3. Auf Grund des vorliegenden Berichts sind abzuschreiben:
- a. das Postulat betreffend Situation der Familien in Obwalden,
 - b. das Postulat für eine vertiefte Prüfung von Bedarfsleistungen für Familien nach dem „Tessinermodell“ sowie
 - c. das Postulat betreffend Taten statt Worte in der Familienpolitik.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Elisabeth Gander-Hofer

Landschreiber: Urs Wallimann

Beilagen

- Familienleitbild und Bericht zum Tessinermodell für den Kanton Obwalden (Flyer und CD-Rom wurde den Mitgliedern des Kantonsrats bereits abgegeben)
- Aktualisiertes Inventar per 31. Dezember 2004 über Leistungen zu Gunsten von Familien nach Bundesgesetzen
- Aktualisiertes Inventar per 31. Dezember 2004 über Leistungen zu Gunsten von Familien im Kanton Obwalden (beeinflussbare)